

Corona-Krise: Exit-Strategie des Einzelhandels

Notwendige gesetzliche Änderungen/Anpassungen

Arbeit & Soziales

Arbeitsrecht

Die Bezugsdauer für **Kurzarbeit** muss auf 24 Monate verlängert werden. Es muss dabei vor allem auch eine unbürokratische stufenweise Anhebung der Arbeitszeit während des **Kurz-arbeitergeldbezuges** gewährleistet werden.

Es bedarf zudem dringend auch längerfristig mehr Flexibilität im **Arbeitszeitrecht** (u.a. bei der Höchstarbeitszeit und Ruhezeit). Um die Personaleinsatzplanung zu optimieren, müsste die einseitige Anordnung von **Urlaub** durch Arbeitgeber bis Ende 2021 ohne Einschränkungen möglich sein.

Die erleichterte Stundungsmöglichkeit für **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** (März und April) muss über die Sommermonate hinaus verlängert werden. Für Härtefälle bedarf es zudem eines echten Beitragserslasses aus öffentlichen Mitteln. Die Beitragsstabilität (40-Prozent-Grenze) ist zu beachten.

Ladenöffnung

Nach Beendigung der allgemeinen Betriebsschließungen durch den Staat bedarf es zunächst einer befristeten **Liberalisierung des Ladenöffnungsrechts** in allen Bundesländern. Insbesondere die **Ladenöffnung an Sonntagen** sollte befristet für das Jahr 2020 ohne Auflagen und Beschränkungen zugelassen werden. Damit könnte vor allem den Non-Food-Händlern die Chance gegeben werden, die verloren gegangenen Umsätze teilweise zu kompensieren. Dies würde helfen, ein Überleben des klein- und mittelständisch geprägten stationären Einzelhandels zu ermöglichen.

Erweiterte Ladenöffnungszeiten tragen auch dazu bei, mögliche weitere Beschränkungen (z.B. Hygienevorschriften, Abstandsgebot) durchzusetzen, da sich das Kundenaufkommen besser verteilt.

Nach Wochen der Ausgangsbeschränkungen kommt man mit erweiterten Ladenöffnungszeiten letztlich auch den Kunden entgegen. Denn Shoppen ist heutzutage nicht zuletzt auch Freizeitaktivität.

Steuerrecht

Verbesserung der Verlustverrechnung

Grundsätzlich ist die Verrechnung von Verlusten erst nach Jahresende im Rahmen der Steuererklärung möglich. Die Unternehmen benötigen aber schnell Liquidität; 2021 könnte es zu spät sein. Deshalb sollte auf Basis einer Zwischenbilanz 2020 die Möglichkeit geschaffen werden, im Jahr 2019 geleistete Steuervorauszahlungen mit aktuell angefallenen Verlusten zu verrechnen. Nachfolgend sollte dann eine unbürokratische Erstattung der 2019 geleisteten Vorauszahlungen erfolgen.

Im Rahmen der Steuererklärung sieht § 10 d EStG sowohl einen Rück- als auch einen Vortrag von Verlusten vor. Dabei ist der Rücktrag auf das Vorjahr begrenzt und der Verlustvortrag zeitlich unbegrenzt möglich. In beiden Fällen ist für den Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 1 Mio. Euro eine unbegrenzte Verlustverrechnung möglich, darüber hinaus können Verluste nur bis max. 60 Prozent des laufenden Gewinns verrechnet werden. Zur besseren Bewältigung der Corona-Krise sollte der Verlustrücktrag zeitlich auf mehrere Jahre ausgeweitet werden. Außerdem sollte der Anteil der laufenden Gewinne, die früheren Verlusten verrechnet werden dürfen erhöht werden. Der Verlustrücktrag sollte überhaupt keiner betragsmäßigen Beschränkung unterliegen.

Standortpolitik

Verkehrsbeschränkungen in Städten für das Jahr 2020 aussetzen

Die verminderten Verkehre durch ausbleibende Kunden- sowie Pendlerverkehre haben zu einem signifikanten Rückgang der Schadstoffbelastungen in den Umweltzonen und verkehrsbeschränkten Zonen geführt. Um die Wege zu den Hauptlagen des Einzelhandels, den Innenstädten, zu erleichtern, werden die Bestimmungen für die Einfahrtbeschränkungen und Umweltzonen bis Ende 2020 ausgesetzt.

Kulturfonds Innenstadt

An zehn Sonntagen im Jahr 2020, einschließlich der Adventssonntage, können die Geschäfte in den Innenstädten öffnen. Zur Unterstützung wird ein Kulturfonds durch das Staatsministerium für Kultur und Medien in zweistelliger Millionenhöhe zur Verfügung gestellt. Diese Gelder werden für flankierende kulturelle Maßnahmen der verkaufsoffenen Sonntage zur Verfügung gestellt, um zusätzliche Anzeizeffekte für einen Innenstadtbesuch zu erzeugen. Innenstadt ist nicht nur Handel, sondern auch Kultur und Identifikation.

Die **Städtebaufördermittel** müssen in folgenden Punkten bis einschließlich 2021 aufgeböhrt werden:

- Maßnahmen zur Beratung des innerstädtischen Gewerbes in Punkto Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.
- Maßnahmen zur Aufwertung der Geschäfte in Hinblick auf eine Attraktivitätssteigerung und Erhöhung der innerstädtischen Aufenthaltsqualität.
- Der bestehende förderfähige Maßnahme: „Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen)“, soll durch folgende Ergänzungen in der Klammer erweitert werden: „digitale Warenwirtschaftssysteme für den Aufbau einer Multichannel-Strategie zur besseren Zukunftsfähigkeit der Unternehmen; Aufbau eines digitalen Leerstandskatasters zur schnelleren Wiederinwertsetzung von Geschäftsflächen“.
- **Zur Bereitstellung von Mittel aus dem Verfügungsfonds ist nur noch ein Drittel der Mittel durch privatwirtschaftliche Akteure aufzubringen (bisher 50%).**

Innenstadtstabilisierungsfond

- Die Krise wird viele Verlierer hinterlassen – auch im Immobiliensektor. Umso kleiner der Anleger ist, desto größer die Gefahr, dass er/sie in finanzielle Schwierigkeiten kommt. Dadurch werden auch in den Innenstädten etliche Immobilien zum Verkauf stehen. Die Vermietungsquote im Einzelhandel liegt bei 74%. Sprich: 26% der Immobilien sind im Eigentum der Händler. Es ist davon auszugehen, dass auch Innenstadtimmobilien auf den Markt geworfen werden, die die Händler nicht mehr halten können.
- Für den Immobilienmarkt bedeutet dies, dass den großen (internationalen) Immobilienfonds und Großanlegern in eine Art Schlaraffenland geboten wird: gesunkene Immobilienpreise – viele Objekte – ausgedünnte Konkurrenz. Das Interesse an einer ausgewogenen Innenstadtentwicklung wird in der Folge voraussichtlich weiter absinken. Es ist ebenfalls zu befürchten, dass die Interessen zwischen den Händlern (Umsatz pro m²) und Immobilieneigentümern (Renditen) weiter auseinanderklaffen werden. Für Innenstädte mit wachsenden Leerstandssorgen keine guten Voraussetzungen.
- Der Staat baut zurzeit einen großen Rettungsschirm für Firmen, die vor einer Übernahme von ausländischen Firmen geschützt werden sollen. Der Staat sollte auch die Deutschen Innenstädte vor dem Ausverkauf schützen, denn die Innenstädte sind Herz und Seele unserer Städte.

- Daher die Adaption der Idee [Semaest](#) aus Frankreich zum Aufbau eines „Einzelhandelsstabilisierungs-Fonds“.

Recht & Verbraucherpolitik

Abmahnmissbrauch verhindern

Im Zuge des Exits muss verhindert werden, dass einzelne klagebefugte Verbände und Rechtsanwaltskanzleien ihr Abmahngeschäft unbeeindruckt von der ernststen und viele Existenzen bedrohenden Situation vieler Händler unverändert weiterbetreiben und wie in „normalen“ Zeiten Rechtsverstöße abmahnen, die von den Marktteilnehmern zu Recht als Bagatellden wahrgenommen werden. Es darf nicht dazu kommen, dass das Wettbewerbsrecht zum Insolvenzauslöser wird. Solange die Rechtslage unverändert bleibt, wird es aber weiterhin Missbrauch geben, der zurzeit vielfach existenzgefährdend wirkt. Diesen Praktiken kann und muss der Gesetzgeber angesichts der aktuellen Ausnahmesituation dringend und unverzüglich eine Grenze setzen. Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs muss daher möglichst zügig vom Bundestag verabschiedet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Datenschutzverstöße nicht abgemahnt werden können.

Energiepolitik

Änderungen im Energierecht

Für private Haushalte ist der Strompreis um etwa 20 % für Verbraucher und Handel zu senken. Die EEG-Umlage könnte mit rund 22 Mrd. € über die bisherigen Pläne im Rahmen der nationalen CO₂-Bepreisung hinaus um fünf Cent gesenkt werden. Das spart dem Handel rund 1,75 Mrd. € und stärkt die Kaufkraft eines 4 Personenhaushalt um 175 €.

Auszahlung einer Klimadividende zur Abfederung der Klimakosten aus der CO₂ Bepreisung für Verbraucher. Damit könnten die zusätzlichen Kosten für den CO₂ Preis kompensiert werden. Zudem besteht die Möglichkeit durch CO₂ Vermeidungsmaßnahmen im privaten Bereich, seine Kaufkraft zu stärken.

Abschaffung des EEG Anteils von 40 % bei EE-Eigenstromanlagen. Damit könnten die Stromkosten für Händler durch Investitionen verringert werden. Die Bürokratie würde erheblich gemindert. Der Ausbau von EE würde angereizt, auch die PV Industrie, das sichert Arbeitsplätze und stärkt die Kaufkraft.

Zusätzliche Förderung für den Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Mögliche neue Geschäftsmodelle für den Handel und Übernahme des Tankstellengeschäfts. Erfüllung der kommenden Pflicht und dadurch Einsparung für den Handel. Aufbau der Infrastruktur für die Automobilindustrie.

Klimaschutzpolitik

Exitstrategien müssen den Klimaschutz im Blick behalten, sonst fallen die wirtschaftlichen Folgen für Handelsunternehmen noch dramatischer aus. Die Händlerinnen und Händler in Deutschland haben bereits viel für den Klimaschutz getan und ihre Emissionen seit 1990 um 50 % gesenkt sowie Millionen in den Klimaschutz investiert. Durch die Corona-Pandemie werden weniger Finanzmittel für Energieeffizienzmaßnahmen zu Verfügung stehen. Darum muss ein zukunftsfähiges Konjunkturpaket auch den Klimaschutz mitdenken und es Unternehmen erleichtern, in saubere und nachhaltige Klimaschutz-Technologien zu investieren.

Europapolitik

EU-Binnenmarkt

Fast alle EU-Mitgliedstaaten haben auch mit Grenzschießungen bzw. Einschränkungen des Grenzverkehrs auf die Corona-Krise reagiert. Für ein reibungsloses Funktionieren des freien Waren- und Personenverkehrs in der EU und zum nachhaltigen Schutz der Integrität des Binnenmarktes ist es elementar, diese Maßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt wieder vollständig zurückzunehmen und zu einem Vor-Krisen-Status zurückzukehren.

Dies gilt gleichermaßen für die von zahlreichen EU-Mitgliedstaaten verabschiedeten Krisenmaßnahmen, mit denen z.B. zur Vermeidung von engpassbedingten Wucherpreisen in die freie Preissetzung oder anderweitig in die unternehmerische Freiheit eingegriffen wurde. Überwiegend sind diese gesetzlichen Maßnahmen vor dem Hintergrund der aktuellen Ausnahmesituation verhältnismäßig, insbesondere sofern sie auf bestimmte Anbieter bzw. Produkte (z.B. medizinische Schutzausrüstung) beschränkt sind. Allerdings müssen diese Maßnahmen in jedem Fall zeitlich begrenzt sein und (schrittweise) aufgehoben werden, sobald ein Abklingen der Krise deutlich wird. Letztere darf nicht als Vorwand ausgenutzt werden, um das Geschäftsumfeld für den Handel in einzelnen EU-Mitgliedsstaaten im Widerspruch zu den Grundsätzen des Binnenmarktes regulativ einzuschränken und so protektionistische Absichten durchzusetzen.

Schließlich fordern wir von der EU-Kommission, den „Austritt aus der Krise“ besser zu koordinieren und zu harmonisieren als den Eintritt. Händler sind darauf angewiesen in allen EU-Mitgliedstaaten möglichst planbare Umstände für die Rückkehr zur Normalität vorzufinden, auf die sie sich zeitgemäß vorbereiten können.

Nationales Gesetzgebungs-/ Belastungsmoratorium

Arbeit & Soziales

Die ursprünglichen Planungen zur weiteren Einschränkung der **sachgrundlosen Befristung** durch den Gesetzgeber sind aufgrund der aktuellen Situation am Arbeitsmarkt zu verwerfen.

Recht & Verbraucherpolitik

Keine zusätzlichen nationalen Belastungen im Gewährleistungsrecht

Die bevorstehende Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie, mit der das Gewährleistungsrecht neu geregelt wird, sollte unbedingt „eins zu eins“ erfolgen. Allein die auf europäischer Ebene bereits beschlossene Verlängerung der Beweislastumkehrfrist auf ein Jahr verursacht für den Einzelhandel bereits Zusatzkosten von ca. 130 Mio. Euro/Jahr. Neue Verpflichtungen für Händler wie die Pflicht zur Bereitstellung Updates für Waren, die eine Software enthalten, kommen hinzu. Auf eine überschießende nationale Umsetzung der EU-Vorgaben sollte daher unbedingt verzichtet werden. Eine weitere Verlängerung der Gewährleistungsfristen und der Beweislastumkehr für Mängel würden Einzelhändler durch direkte Kosten und einen höheren Abwicklungsaufwand zusätzlich belasten. Händler werden noch über einen längeren Zeitraum Krisenkredite tilgen und gleichzeitig wieder Liquidität aufbauen müssen. Zusätzliche Belastungen durch längere Gewährleistungsfristen ab dem 1.1.2022 würden eine Erholung im Einzelhandel daher erschweren.

Umweltpolitik

Gesetzgebungsvorhaben, die den Einzelhandel zusätzlich zur momentan Situation belasten, müssen verworfen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf neu einzuführende Transparenzpflichten im Kreislaufwirtschaftsgesetz und die geplante drastische Ausweitung der Händlerücknahme im Elektroaltgerätegesetz.

Europapolitik

Moratorium EU-Ebene

Wir fordern ebenso von der EU-Kommission, dass sie sämtliche aktuelle laufende, öffentliche Konsultationen zu EU-Gesetzgebungsvorhaben angemessen verlängert, bzw. angekündigte Konsultationen zunächst verschiebt. Unter den aktuellen Umständen ist es für viele überlastete Unternehmen nicht möglich, Feedback zu wichtigen Thema, wie z.B. KI, zu geben, auf das die Kommission auch angewiesen ist, um Gesetzgebungsvorschläge angemessen vorzubereiten.